

# Satzungsrechtliche Regelungen



In Willstätt wurden folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Abrechnungsfaktor
<b>Dachflächen</b>			
D1	• Standarddach	voll versiegelt	1,0
D2	• Begrüntes Dach	teilversiegelt	0,4

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

## Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen

B1	• Wasserundurchlässige Befestigungen Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt	voll versiegelte Flächen	1,0
B2	• Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	stark versiegelte Flächen	0,7
B3	• Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splitfugenpflaster	wenig versiegelte Flächen	0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

## Versickerungsanlagen

V1	Versickerungsanlage (Sickermulde)	Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Versickerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (Entwässerungsantrag).	0,1
----	-----------------------------------	---	-----

## Niederschlagswassernutzungsanlagen

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) genutzt oder in einer Rückhalteinrichtung zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden folgendermaßen berücksichtigt:

N1	das anfallende Niederschlagswasser wird ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als <b>Brauchwasser</b> (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen o.ä.) genutzt	Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossene Niederschlagswassernutzungsanlage oder Rückhalteinrichtungen ein Speichervolumen von 1 m <sup>3</sup> je angefangene 50 m <sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m <sup>3</sup> aufweisen.	50 % der Fläche
N2	das anfallende Niederschlagswasser wird ausschließlich zur <b>Gartenbewässerung</b> genutzt		70 % der Fläche
N3	das anfallende Niederschlagswasser wird der öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine <b>Drosseleinrichtung</b> zugeführt	Berücksichtigt wird eine Fläche von 50 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup> Rückhaltevolumen; die Rückhalteinrichtung muss ein Rückhaltevolumen von mindestens 2 m <sup>3</sup> aufweisen.	50 % der Fläche

V1 und N1 – N 3 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.